

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück	
Ggf. Standort		
Studiengang	Betriebliches Informationsmanagement	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	41	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	42	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	22	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	1. Fachsemester 2015-2019; Zeitspanne von WiSe 2014/2015 bis SoSe 2019	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Stefan Claus

Akkreditierungsbericht vom	11.08.2021
----------------------------	------------

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)	22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkVO)	26
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkVO)	26
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkVO)	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkVO)	27
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 Allgemeine Hinweise	28
3.2 Rechtliche Grundlagen	28
3.3 Gutachtergruppe	28
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	29
5 Glossar	30
Anhang	31
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	31
§ 4 Studiengangsprofile	31

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	32
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	32
§ 7 Modularisierung	33
§ 8 Leistungspunktesystem	34
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	35
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	35
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	37
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	37
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	37
§ 12 Abs. 1 Satz 4	38
§ 12 Abs. 2	38
§ 12 Abs. 3	38
§ 12 Abs. 4	38
§ 12 Abs. 5	39
§ 12 Abs. 6	39
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	39
§ 13 Abs. 1	39
§ 13 Abs. 2	40
§ 13 Abs. 3	40
§ 14 Studienerfolg	40
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	41
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	41
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 20 Hochschulische Kooperationen	42
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudAkkVO

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudAkkVO erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Das Studienprogramm wird von der Hochschule bereits seit 2008 angeboten. Es wird von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verantwortet. Es handelt sich um eine Spezialdisziplin, bei der Inhalte aus Allgemeiner Informatik, Data Sciences und Software Engineering in einen spezifischen Zusammenhang mit betriebswirtschaftlicher Methodik gebracht wird. Der Umgang mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik ist selbstverständliche Voraussetzung und auf höherem Niveau schließlich Ziel des Programms.

Grundsätzlich setzt das Studium auf einer Hochschulzugangsberechtigung durch Abitur, Fachhochschulreife oder eine gleichwertige Vorbildung auf. Es fordert jedoch darüber hinaus eine einschlägige Ausbildung oder ein fachbezogenes Praktikum im Umfang von 12 Wochen.

In jüngerer Zeit wurde eine praxisintegrierende Studienvariante entwickelt, die auch als Studienschwerpunkt bezeichnet wird. Die Qualifikationsziele unterscheiden sich dabei nicht, wohl aber die Art der Umsetzung und auch die Zielgruppe. Sie besteht in dieser Variante in bereits berufstätigen Personen aus Wirtschaft und Verwaltung. Für die Durchführung geht die Hochschule eine Kooperation mit der jeweiligen Praxisstelle ein. Die Hochschule konnte das Interesse an diesem Format ausbauen.

Ab dem dritten Semester werden in jeder Variante praxisorientierte IT-Projekte durchgeführt. Ein Auslandssemester ist möglich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Lektüre der Unterlagen entstand bei der Gutachtergruppe das Bild eines stimmigen Studiengangskonzeptes, das an aktuellen Entwicklungen im Fachgebiet Anteil nimmt und sie in angemessenen Umfang in die Konzeption einfließen lässt. Ein Ergebnis der „Marktorientierung“ des Studienprogramms ist die später vollzogene Einführung der Variante BIM-plus. Das praxisintegrierende Konzept ist zielgenau auf die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft und auch regional tätiger Behörden ausgerichtet. Die hervorragende Grundidee zur Variante bewirkt eine intensive Vernetzung des Programms mit den dortigen Anforderungen, was positive Auswirkungen auch auf die Standardvariante erzeugt.

In den Gesprächen verfestigte sich der sehr gute Gesamteindruck. Es handelt sich um ein ausgereiftes Konzept mit gut durchdachten und geregelten Varianten. Nach Meinung der Gutachtergruppe sprechen das Curriculum und die Selbstwahrnehmung durchaus für die Benennung des Programms als "Wirtschaftsinformatik", gerade weil dies ein allgemein anerkannter Überbegriff darstellt, wohingegen die gewählte Bezeichnung als erheblich weniger marktgängig bewertet wird. Hier zeigt sich nach Ansicht der Gutachtergruppe erstaunlicherweise ein gewisser Schwachpunkt – ohne Auswirkung auf die hohe inhaltliche Qualität des Programms und auch ohne, dass eine mangelhafte Übereinstimmung von Bezeichnung und Studieninhalten zu beklagen wäre. Das soll mit aller Deutlichkeit gesagt sein.

Wollte man die Studieninhalte mit einer Umbenennung jedoch besser hervorheben und damit Studierenden sowie potenziellen Arbeitgebern eine bessere Orientierung zu geben ohne damit in einen Konflikt mit dem Hochschulstandort Lingen und dem dortigen Studiengang Wirtschaftsinformatik zu geraten, könnte das Konzept auch den Namen "Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt betriebliches Informationsmanagement" o.ä. tragen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist im Curriculum relativ viel „Entwicklung“ und Controlling vorhanden, was ebenfalls in der Bezeichnung anklingen könnte.

Die intensive Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen in einer zusammenfassenden Bewertung des Studiengangs folgt aus dem Umstand, dass die Studienakkreditierungsverordnung dieser nicht unwesentlichen Frage keine Aufmerksamkeit in Form eines passenden Prüfkriterium widmet. Grund ist aber auch, dass es wenig Anlass zu kritischen Fragen und keinen für negative Bewertungen gab.

Der Modulkatalog ist sehr ausführlich und sehr genau. Das ist ebenso positiv hervorzuheben wie der Umstand, dass Aussagekraft und Umfang der Modulbeschreibungen seit der vorangegangenen Akkreditierung einander angeglichen wurden, so wie es seinerzeit auch empfohlen wurde. Jedoch erschienen nicht alle Literaturangaben auf dem aktuellen Stand (teils von 2003). Es wäre empfehlenswert, die Dokumentation hier dem vor Ort assertierten, guten Konzept anzupassen. Eine besondere Stärke der ganzen Hochschule scheint die sehr enge Bindung zwischen Studierenden und ihren Lehrenden zu sein. Das ist offenbar so von beiden Seiten gewollt und wird sehr gut umgesetzt. Das erkennbare hohe Engagement der Lehrenden kommt bei den Studierenden an.

Im Studiengangskonzept gibt es neben den ausgeprägten Stärken im Curriculum nur kleine Schwächen. Die „reine“ IT-Seite wird von der Gutachtergruppe als sehr gut bewertet, die Verknüpfung mit der zweiten Säule im Studienprogramm – der Management-Komponente – erscheint nicht durchgehend ideal, denn hier fokussieren die Verantwortlichen eher auf Controlling als auf allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Würde der Begriff des Managements aus der Studiengangbezeichnung entnommen, wäre dieser Kritikpunkt behoben.

Als kein besonderes Aushängeschild scheint die internationale Vernetzung des Studienprogramms darzustellen, auch wenn zahlreiche Partnerhochschulen benannt sind. Darin ist nicht zwingend ein Nachteil zu sehen, zumal eine solche Ausrichtung durch die Studierenden offenbar auch nicht eingefordert wird. Die sehr lebhafteste Szene der Informationstechnologie könnte aber noch selbstverständlicher im Studienalltag integriert werden.

Die erfolgreichen Absolventen, die bei der Begehung Rede und Antwort standen, waren ein besonders eindrucksvoller Nachweis für den insgesamt sehr gut zu bewertenden Studienerfolg.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang, bei dem ein Bachelorgrad erlangt werden kann (§ 2 BT-PO, Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebliches Informationsmanagement, Band II, S 47).

Es ist als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern konzipiert (§ 1 I BT-PO). Folglich dauert das Studium drei Jahre und entspricht somit der Vorgabe aus § 3 II 1 StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Da es sich um ein Bachelorprogramm handelt, sind diese Regelungen nicht einschlägig.

Das Bachelorprogramm sieht die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor. Die Zulassung gemäß § 5 BT-PO ist erst möglich, wenn mindestens 130 Leistungspunkte im Studium erworben wurden. Es handelt sich also um eine Abschlussarbeit. Nach der genannten Norm ist die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf neun Wochen festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 5 StudAkkVO betrifft lediglich Masterstudiengänge und ist daher hier nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 BT-PO wird nur ein Grad verliehen, ein „Bachelor of Science“. Diese Bezeichnung ist für Programme aus der Fächergruppe der Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung gemäß § 6 II Nr. 2 StudAkkVO vorgesehen und daher zulässig.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Darauf hat jede Person die das Studium abschließt Anspruch nach § 25 IV AT-PO (Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung).

Ein Exemplar dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache ist den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 60 ff, 67 ff). Die Hochschule hat dabei die aktuell von der KMK zur Verwendung empfohlene Vorlage eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 3 AT-PO, Anlagen 1-3 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebliches Informationsmanagement und dem Modulhandbuch (Band II, S. 74 ff) in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den Studienverlaufsplänen (Anlagen 1-3 zur Studienordnung) schließen alle Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester.

Das Modulhandbuch enthält Angaben über die Module zu Lehrinhalten, Lernergebnissen bzw. Kompetenzziele, Lern- und Lehrmethoden sowie Lehr- und Lernkonzept, empfohlenen Vorkenntnissen, den Studiengängen (in denen das Modul eingesetzt wird), zur Anzahl der vorgesehenen Leistungspunkte, zur Dauer und Angebotsfrequenz, zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen, Literaturangaben, zur Angebotssprache und zu den eingesetzten Dozentinnen bzw. Dozenten.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 II vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn eine abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen wäre die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen. Für die Information über die „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ (§ 7 II Nr. 5 StudAkkVO) ist das beispielsweise nicht eindeutig, da diese Rubrik im Modulhandbuch nicht vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 3 AT-PO).

Mit Ausnahme der beiden Module IT-Projekt und Bachelorarbeit, die beide im letzten Semester vorgesehen sind, wurde jedes Modul auf fünf Leistungspunkte zugeschnitten. In den genannten Ausnahmefällen werden 18 bzw. zwölf Leistungspunkte vergeben (siehe Studienverlaufsplan zur Studienordnung, Anlagen 1-3, Band II, S. 52 ff).

Jedes Semester umfasst nach dem Studienplan genau 30 Leistungspunkte.

Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 1 II BT-PO 30 Stunden studentischen Zeitaufwands (Worload) zugeordnet. Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Der Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 19 I AT-PO ausdrücklich an das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistung(en) geknüpft, wodurch die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudAkkVO erfüllt ist. Dass nach der Akkreditierungsverordnung auch andere Ereignisse zur Vergabe von Leistungspunkten berechtigen, ist unschädlich.

Für den Bachelorabschluss werden gemäß § 1 I S. 2 BT-PO 180 Leistungspunkte vergeben, wodurch § 8 II S. 1 StudAkkVO erfüllt ist.

Auf die Bachelorarbeit entfallen davon 12 Leistungspunkte (vgl. Anlage 2 zur Studienordnung sowie Modulbeschreibung im Modulhandbuch), sodass auch die Vorgabe aus § 8 III S. 1 StudAkkVO erfüllt ist. Der Umfang der Abschlussarbeit ist nur hinsichtlich der reinen Bearbeitungszeit in einer Ordnung geregelt (§ 9 III AT-PO, hier modifiziert durch § 5 BT-PO). Hinsichtlich ihres Arbeitsaufwands ist die Abschlussarbeit jedoch nicht in einer Ordnung geregelt. Er ergibt sich lediglich aus den genannten Dokumenten. Zu empfehlen wäre deshalb wegen der klarstellenden Wirkung, eine solche Regelung im allgemeinen Teil der PO oder dem besonderen Teil zu ergänzen.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für den hiesigen Bachelorstudiengang nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 11 AT-PO regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 III NHG. Die Regelung in der Prüfungsordnung sieht jedoch eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit beruflich erworbener Kompetenzen vor, so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Das niedersächsische Hochschulrecht sieht eine solche Einschränkung jedoch nicht vor. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage, erst recht der Studienakkreditierungsstaatsvertrag.

Aus Sicht der Akkreditierung ist davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

Für die Umsetzung der Regelungen hat die Hochschule eine Leitlinie erlassen (Band II, S. 32 ff). Das erleichtert die Arbeit für alle, die mit § 11 AT-PO arbeiten oder von dieser Norm betroffen sind. Studierende mit Wünschen zur Anerkennung, Studieninteressierte und diejenigen, die über

entsprechende Anträge entscheiden müssen, haben im Bedarfsfall ein nachvollziehbares Regelwerk zur Hand.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Programms nicht mit anderen Einrichtungen. Auch die Existenz des Studienmodells BIM-plus, das in den Unterlagen beschrieben ist (Band I, S. 8 ff), lässt keinen anderen Schluss zu. Dabei handelt es sich um eine Studiengangvariante, die es in der Branche berufstätigen Studierenden ermöglicht, durch eine pauschalierte Teil-Anerkennung ausgewählter Module Teile ihres Studiums auf ihren Arbeitsort auszulagern.

Hierfür hat die Hochschule besonders praxisaffine Module gewählt und ihnen eigene, leicht modifizierte Beschreibungen gegeben. Es handelt sich um fünf Modulbeschreibungen zu jeweils einem Modul im ersten, vierten und fünften sowie zwei Modulbeschreibungen aus dem dritten Semester.

Wählen die Studierenden diese Variante, müssen die Studierenden der Hochschule nachweisen, dass sie unter geeigneten Bedingungen arbeiten, wozu unter anderem zählt, dass die betreffenden Unternehmen eine ausbildungsverantwortliche Person benennen (siehe Band I, S. 9). Die Bedingungen sind in einem „Kriterienkatalog zur Prüfung einer Partnerschaft BIM Plus“ (Band II, S. 399 ff) abgelegt. In den Anlagen zur Dokumentation ist zudem ein Entwurf für einen Vertrag zwischen Studierenden und den Unternehmen im Rahmen von BIM Plus“ enthalten, in dem die Art der Zusammenarbeit und die Anforderungen konkretisiert sind.

Weil der Umfang dieser Zusammenarbeit im Curriculum sehr begrenzt ist und sich diese Variante des Studiums zudem nur an einen kleinen Kreis Studierender richtet, wird es im Akkreditierungsverfahren nicht als ein Wesensmerkmal des gesamten Studiengangskonzeptes betrachtet, sondern als eine spezielle, gut dokumentierte Berücksichtigung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Weil diese Variante besonders gut durchdacht und bspw. in fünf eigenen Modulbeschreibungen besonders geregelt ist, kann dies als lobenswerte Initiative der Hochschule hervorgehoben werden, ohne den „besonderen Kriterien für die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen“ hier die volle Anwendbarkeit zu unterstellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Eine besonders bemerkenswerte Weiterentwicklung des Studiengangs im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum erfolgte nicht. Die praxisintegrierende Variante war bereits zuvor eingeführt worden. Die Gutachtergruppe bemerkte bei einem Vergleich der Modulhandbücher, dass die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung zur Angleichung von Aussagekraft und Umfang der Qualifikationsziele aufgenommen und umgesetzt wurden.

Eine besondere Rolle bei der im Herbst 2020 erfolgten Vor-Ort-Begehung spielten Fragen um die Umsetzung des Konzeptes in COVID-19-Pandemiezeiten. Alle vorgefundenen und akkreditierungsrelevanten Eigenschaften erschienen von grundsätzlich solider Machart, sodass im Akkreditierungsprozess keine Veränderungen angeregt werden brauchten.

Die Hochschule untermauerte die Konzeption der praxisintegrierenden Variante mit ergänzenden Erläuterungen zum Selbstbericht, die weitere relevante Informationen zum Studienschwerpunkt BIM-plus enthalten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Betriebliches Informationsmanagement sollen in bestimmten, genauer beschriebenen Anwendungsszenarien von betrieblichen IT-Anwendungen befähigt sein, hinsichtlich der dort notwendigen Informationsverteilung problemadäquate Lösungsansätze zu vermitteln. Dafür sollen sie über fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den für das Tätigkeitsfeld der Informationslogistik wesentlichen Gebieten der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie deren betriebliche Anwendungen verfügen. Solche Kenntnisse und Fähigkeiten sehen die Verantwortlichen darin:

- „Entscheidungen sachgerecht und effizient vorzubereiten sowie zügig zu treffen,
- sich in Sprachverhalten und Schreibweise auf ihre jeweiligen Partner*innen einzustellen,
- in Teams und Projekten mitzuarbeiten und andere zu motivieren,
- Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten,
- eigene Standpunkte einzunehmen und Konflikte sachbezogen auszutragen.“

(Band I, S 11)

Die fachlichen Befähigungen sind in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Informatik zu finden. Von zentraler Bedeutung sind auch Kenntnisse und Fähigkeiten der Grundlagen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.

„Ziel dieses Studiums ist es unter anderem, die Studierenden im Rahmen der persönlichen Kompetenz zu sich selbst organisierenden und selbst motivierenden Individuen auszubilden. Dabei sollen sie die Fähigkeit besitzen auf die sich verändernden Arbeitsanforderungen flexibel zu reagieren, bereit sein, Verantwortung zu übernehmen und getroffene Entscheidungen selbstkritisch zu reflektieren bzw. durchzusetzen.“

*Absolvent*innen des Studiengangs Betriebliches Informationsmanagement (BIM) sollen im Rahmen des Studiums ihre Persönlichkeit dahingehend entwickeln, dass sie bereit und in der Lage sind,*

- *persönliche Werturteile und Verhaltensweisen zu reflektieren,*
- *selbständig und eigeninitiativ zu handeln sowie Verantwortung zu übernehmen,*
- *im Zusammenleben und in der Zusammenarbeit mit anderen Toleranz, Solidarität und Kooperationsbereitschaft zu zeigen,*
- *sich auf wandelnde Arbeits- und Umweltbedingungen einzustellen und die Notwendigkeit lebenslangen Lernens zu akzeptieren“ (Band I, S. 11)*

Mit diesen fachlichen Kenntnissen und persönlichkeitsrelevanten Fähigkeiten ausgerüstet sollen die Absolventinnen in einem beruflichen Kontext tätig werden können, den die Verantwortlichen wie folgt beschreiben:

„Die Rolle der Betrieblichen Informationsmanagerin bzw. des Betrieblichen Informationsmanagers wird derart interpretiert, dass sie bzw. er als Fachfrau bzw. -mann für die innerbetriebliche Informationsdistribution eine verantwortliche Führungs- und Managementposition innerhalb der Organisation wahrnimmt. Ihre bzw. seine Aufgabe ist die korrekte Information zum richtigen Zeitpunkt am erforderlichen Ort in der notwendigen Qualität verfügbar zu machen, um so die Informationsbedürfnisse der Organisation zu befriedigen. Dieser Aspekt der sogenannten Informationslogistik bezieht sich in gleichen Maßen auf administrative wie auch auf produktive Prozesse.

...

Die potentiellen Arbeitsgebiete des Betrieblichen Informationsmanagements gestalten sich daher sehr weitläufig: Es sind Tätigkeiten in der Ver- und Aufbereitung von Daten zur Entscheidungsunterstützung des Managements, Spezifikation und Projektierung von Informationssystemen zur operativen Unterstützung der Wertschöpfungskette in Unternehmen oder auch der Projekteinsatz im Rahmen von Fertigungs- und Produktionssteuerungssystemen ist möglich. Durch die Entwicklung von neuen Technologien wie z. B. GPS, RFID, mobile Computing via Smartphone bzw. Tablet-Computer erschließen sich für Unternehmen neue Geschäftsmodelle bzw. stellen diese neuen Technologien eine Vielzahl von Optimierungspotentialen dar.“ (Band I, S. 10)

Aus den Schilderungen zu den Qualifikationszielen des Studienprogramms lässt sich ferner ableiten, dass auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen als Dimension der Persönlichkeitsbildung erfasst ist. Der Selbstbericht nennt diesen Aspekt „democratic citizenship“ und führt Beispiele aus der Konzeption des Programms an, in denen die Studierenden Erfahrungen in diesem Zusammenhang sammeln und Kenntnisse erlangen sollen (vgl. Band I, S. 12).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die dem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig. Das Profil angestrebter Kompetenzen verdeutlicht, was unter Betrieblichem Informationsmanagement verstanden werden kann. Das Niveau der zu erzielenden Befähigungen ist einem Bachelorprogramm angemessen. Alle nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag erforderlichen Dimensionen akademischer Bildung werden angesprochen.

Die Gutachtergruppe erörterte im Zusammenhang mit den intendierten Lernergebnissen und der Bezeichnung des Studiengangs, weshalb nicht eine Variante des an einem anderen Standort der Hochschule angebotenen Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ eingerichtet wurde. Sie erfragte aus Interesse, worin die substanziellen Unterschiede gegenüber diesem Programm bestehen. Mit diesem Programm soll jedoch trotz fachlicher Nähe eine andere Klientel bedient werden. Die Investitionen der Hochschule (und des Landes Niedersachsen) auf eine Entwicklung in der Digitalisierung sollen vor allem diesem Programm zugutekommen. Es sollen sich vor allem aus diesem Programm neue Betätigungsfelder ergeben und neue Schwerpunkte gesetzt werden. Als Beispiele wurde ein Brückenschlag zur Sozialen Arbeit genannt.

Insgesamt überzeugten die Erläuterungen. Die Zielsetzungen des Studienprogramms erschienen sehr anspruchsvoll, im Großen und Ganzen aber stimmig.

Die Frage, ob und wo die intendierten Lernergebnisse eines Studienprogramms auch der interessierten Öffentlichkeit mit einem gewissen Maß Verbindlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen, kann mangels einer diesbezüglichen Regelung in der Akkreditierungsverordnung nicht

beantwortet werden. In einer Prüfungs- oder Studienordnung könnten sie erwähnt sein. Dem Modulhandbuch könnten sie vorangestellt sein. In der Hochschule wird es (unter dem Stichwort Modul Programm Planungs System = MoPPS) elektronisch verwaltet, enthält aber kein Vorwort. Ausführliche Informationen zum Studiengang, darunter auch ausdrücklich zu den Qualifikationszielen, enthält die Webseite der Hochschule¹. Eine verbindliche Festlegung kann dort aber nicht erfolgen. Es wird empfohlen, einen solchen Ort für die Auflistung der Qualifikationsziele zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO)

Sachstand

Das Curriculum setzt gedanklich Vorkenntnisse voraus, denn die Immatrikulation ist gemäß § 1 I Zugangsordnung an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass die Studieninteressierten eine (genauer bestimmte) praktische Ausbildung von 12 Wochen Dauer nachweisen. Die hohen Anforderungen an den zeitlichen Umfang der Ausbildung sind wegen der Ausnahmen und Anrechnungsmöglichkeiten nach den weiteren Absätzen dieser Zugangsregel allerdings nicht in jedem Fall zu erfüllen. Sie bewirken auch keine Änderung am Charakter des Studiengangs als grundständigem Studium, § 18 VI NHG lässt jedenfalls ausdrücklich weitere Bedingungen neben der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife und anderen allgemeinen Zugangsmöglichkeiten zu.

Auf dieser Basis sehen die fünf Semester mit einem nachfolgend zu beschreibenden Curriculum, einem umfangreichen IT-Projekt und der Bachelorarbeit (beides im letzten Semester) die die Vermittlung des oben genannten Wissens und Heranbildung der oben erwähnten Kompetenzen vor.

Eine Studienverlaufsgrafik verschafft einen groben Überblick über die Studienstruktur:

Sem.	Betriebliches Informationsmanagement, B.Sc. (BIM)					
1	Mathematik 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Objektorientierte Programmierung I 5 ECTS-Punkte 4 SWS	IT-Basistechnologien 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Methoden in Studium und Beruf 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 5 ECTS-Punkte 3 SWS	Rechnungswesen – Grundlagen und IT-Umsetzung 5 ECTS-Punkte 4 SWS
2	Statistik 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Objektorientierte Programmierung II 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Datenbanken 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Englisch 3 (Fachsprache Wirtschaft)/CEF B1/B2 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Controlling 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Logistik, Beschaffung und Produktion 5 ECTS-Punkte 4 SWS
3	Operations Research I 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Objektorientierte Programmierung III 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Objektorientierte Analyse und Design 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Wahlpflichtmodul I 5 ECTS-Punkte 3 SWS	Blockveranstaltungen 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Geschäftsprozess- und Workflowmanagement 5 ECTS-Punkte 4 SWS
4	Operations Research II 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Verteilte Systeme 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Projektmanagement 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Wahlpflichtmodul II 5 ECTS-Punkte 3 SWS	Finanzmanagement / Accounting 5 ECTS-Punkte 4 SWS	ERP-Systeme 5 ECTS-Punkte 4 SWS
5	Data-Analyse/ Data Mining 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Softwareprojekt 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Entscheidungsunterstützungssysteme 5 ECTS-Punkte 4 SWS	Wahlpflichtmodul III 5 ECTS-Punkte 3 SWS	Datenschutz und –sicherheit / IT-Recht 5 ECTS-Punkte 4 SWS	eBusiness 5 ECTS-Punkte 4 SWS
6	IT-Projekt 18 ECTS-Punkte			Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte		

Band I, S. 15

Allen Modulen außerhalb des Abschlusssemesters ist der identische Zuschnitt von fünf Leistungspunkten eigen, wie bereits im Kapitel zu § 8 StudAkkVO erwähnt. Ausgenommen die beiden großen Module aus dem abschließenden Semester ergeben sich daher in jedem Semester genau

¹ https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studiangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele_BIM_Aug.20_.pdf (abgerufen im Oktober 2020)

sechs Module, insgesamt 30. Diese verteilen sich inhaltlich zu etwa gleichen Teilen auf Grundlagen- und Methodenmodulen (wie Mathematik, Statistik, Methoden in Studium und Beruf, Projektmanagement) spezifische BWL-Module und IT-affine Module. Außerdem verbleiben drei Wahlpflichtmodule und eine Blockveranstaltung zu wechselnden Themen. Alle drei Hauptstränge ziehen sich durchs gesamte Studium, das in seinem Verlauf Wahlmöglichkeiten in wachsendem Umfang einräumt. Die Hochschule hat in einer Grafik die IT-bezogenen Themen darüber hinaus noch in „Data Sciences“, „SoftwareEngineering“ und „Allgemeine Informatik“ unterschieden, also eine feinere Auflösung dieses Stoffes vorgenommen (siehe Band I, S. 8). Die leichte Überlast der Informationstechnologie wird dabei noch deutliche sichtbar.

Aus dem zur Verfügung stehenden Wahlpflichtkatalog hat die Hochschule vier Gruppen zu Profilen zusammengestellt. So können Vertiefungen aus den Gebieten „Quantitative Methoden“, „Logistik“, „Controlling“ oder „Ausland“ im Diploma Supplement ausgewiesen werden.

In einer Nachreichung vom 11.09.2020 dokumentierte die Hochschule weitere relevante Unterschiede zur praxisintegrierenden Variante BIM-plus. Hierbei sind im Lauf des gesamten Curriculums fünf Module durch ähnlich geartete Module ersetzt, in denen sich die Praxisintegration manifestiert. Sie werden nicht in der Hochschule studiert, sondern der Erwerb der geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten wird auf die Praxispartner übertragen. Die Auswahl dieser Praxispartner wird dabei genau geprüft, worauf der Bericht an anderer Stelle noch zu sprechen kommen wird.

Die betreffenden Module sind im ersten Semester das IT-Basistechnologie-Modul, die drei Wahlpflichtmodule in den Semestern drei bis fünf und die im dritten Semester vorgesehene Blockveranstaltung, die im Studium BIM-plus durch das Modul „Informationstechnischer Kontext in der Praxis“ ersetzt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der grundsätzlich überzeugenden Idee des Studienkonzeptes und insbesondere an seiner stärker praxisintegrierenden Variante „BIM-plus“ bestanden bei der Gutachtergruppe keinerlei Zweifel hinsichtlich der Eignung zu Erreichen der Qualifikationsziele. Diskutiert wurden daher eher Detailfragen, bspw. zum Vorpraktikum: wo wird es qualifiziert abgeleistet, wer prüft die Eignung, resultieren Ablehnungen aus dieser Prüfung? Nach übereinstimmender Auskunft bestehen im Einzugsgebiet, aus dem sich die Studieninteressierten für dieses Programm entscheiden, ausreichend geeignete Praktikumsplätze. Insbesondere die heimische Wirtschaft und Behörden sind eng verknüpft, weshalb auch die Variante BIM-plus von einigen Studierenden gewählt wird. Ihre Anzahl ist in der Nachreichung S. 6 ersichtlich, es sind bis zu 10 % der mit ungefähr 40 bis 45 Studierenden überschaubar großen Kohorten. Ablehnungen resultieren aus der Eingangsprüfung nicht. Trotzdem erfüllt die Prüfung ihren Zweck, betrachtet man die durchgängig zumindest guten Abschlussnoten (Band II, S. 291). Ein nicht unerheblicher Teil der Studienanfänger schließt das Studium dennoch nicht ab (Band II, S: 297), was allerdings nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht an der mangelnden Eignung der formulierten Zugangsvoraussetzung liegt.

Die nach Lektüre der Unterlagen noch nicht ins Auge springende Verknüpfung der beiden Säulen BWL-Grundlagen und IT-Fächer im Curriculum konnte bei der Begehung zur völligen Überzeugung der Gutachtergruppe erklärt werden. Sie erfolgt mit ganz unterschiedlichen Blickrichtungen in fortgeschrittenen Modulen, deren Modulbezeichnungen nicht unbedingt den Schluss auf diese Synthesen zulässt.

Die begleitenden Module mit eher fachübergreifenden Fähigkeiten und Kompetenzen bauen ebenso sinnvoll aufeinander auf und komplettieren das Spektrum der Kenntnisse an gut passenden Positionen, bspw. fachsprachliches Englisch im zweiten Semester oder die beiden Module „Operations Research I / II“ im fortgeschrittenen zweiten Studienjahr.

Schließlich konnten die Verantwortlichen auch überzeugende Antworten auf die Fragen nach den Anschlussmöglichkeiten im Anschluss an ein vollendetes Studium Betriebliches Informationsmanagement geben. Sie zählten einige Programme aus dem hochschuleigenen Angebot auf, darunter auch ein weiterbildendes Studienprogramm, das also einige Zeit in einer einschlägigen beruflichen Praxis voraussetzt.

Zur Programmvariante BIM-plus wurden vor allem Fragen erörtert, wie die Einbindung der dort bedeutenderen beruflichen Praxis sichergestellt ist. Die nötigen Informationen hatte die Hochschule im Vorfeld der Begehung in einer aussagekräftigen Nachreichung zu diesem Themenkreis zur Verfügung gestellt. Zentrales Element ist die genaue Prüfung der Verträge zwischen Studierenden und den Unternehmen auf Basis der zu diesem Zweck formulierten Anforderungen an die Praxispartner. Sie sind als Anlage 4 zur Prüfungsordnung mit einer gewissen Verbindlichkeit festgelegt und für Interessierte zugänglich.

Zwischen den beiden Studienvarianten sind auch Wechsel möglich, bspw. wenn ein Arbeitgeber die Ausbildung nicht mehr sicherstellen kann, weil ein Arbeitsverhältnis beendet wird oder in ähnlichen Fällen. Häufig sind diese Fälle bisher aber nicht aufgetreten. Die Kooperation der Arbeitgeber beruht oft auf einem längerfristigen Engagement und einem ausgeprägten Interesse am Erfolg im Studium. Daher erfolgt auch eine sorgfältige Auswahl geeigneter Studierender.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Konzeptionen des Programms sieht Möglichkeiten zur studentischen Mobilität vor. In diesem Zusammenhang ist vor allem das oben erwähnte „Profil“ Ausland hervorzuheben. Allerdings resultieren auch aus der übrigen Struktur des Modulaufbaus keine besonderen Schwierigkeiten für die Planung eines Auslandsaufenthalts, weil sich keines der Module über eine Semestergrenze hinweg erstreckt. So können die Studierenden ohne Zeitverlust ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule oder im Ausland verbringen, vorausgesetzt die dort erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechen denen, die im Studium erworben werden sollen.

Die Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil der PO, AT-PO) enthält in § 11 Möglichkeiten zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wie es das niedersächsische Hochschulgesetz vorschreibt. Wenn keine wesentlichen Unterschiede bei Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen festgestellt werden können, werden diese auf Antrag vollständig anerkannt. Für geplante Auslandsaufenthalte empfiehlt § 11 III den Abschluss einer Studienvereinbarung (Learning Agreement). Berufliche erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe von § 11 IV AT-PO im Einklang mit § 7 III NHG anerkannt werden. Die Einschränkung, dass nicht sämtliche außerhochschulisch erworbenen, sondern nur die in einem Beruf erlangten Kompetenzen angerechnet werden können, bleibt hinter den früher geltenden KMK-Vorgaben zur Anerkennung und Anrechnung zurück. Von dort ist aber die Begrenzung übernommen, dass sie maximal die Hälfte eines Studiums ersetzen können, die das NHG nicht kennt.

„Betreuungs- und Beratungsdienstleistungen in Sachen internationale Mobilität werden durch die International Faculty Offices der Fakultäten (IFO) und das Center for International Mobility (CIM) erbracht.“ (Band I, S. 23) Ein sehr kleiner Anteil der Studierenden nutzt die Möglichkeiten eines Studiums im Ausland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht. Darüber hinaus enthalten auch die Regelungen in der Prüfungsordnung die erforderlichen Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen.

Wer die Existenz von Anerkennungs- und Anrechnungsregeln neben ihrer maßgeblichen Verankerung in den einschlägigen Gesetzen zu den „Rahmenbedingungen zur Förderung der

studentischen Mobilität“ des Studiengangskonzepts im Sinne von § 12 I 4 StAkkVO zählt, kann die Bedingung als unzweifelhaft erfüllt bewerten.

Auch die hochschulischen Förder- und Hilfsangebote sind als idealtypisch zu bewerten. Dass Auslandsaufenthalte der Studierenden tatsächlich nicht sehr häufig vorkommen, ist auf die Interessenlage der – offenbar häufig stärker im regionalen Kontext verankerten – Studierenden zurückzuführen. Ein Entwicklungsbedarf seitens der Hochschule kann nicht festgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Unterlagen enthalten neben einer Übersicht aller an der Lehre in den Programmen beteiligten Professorinnen und Professoren (Band II, S.241 ff) sowie der derzeit eingesetzten Lehrbeauftragten. Eine Tabelle mit den im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen greift bis weit in die Zukunft (Band II, S. 243), bis ins Jahr 2030.

Die Vitae der wesentlichen, im Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren ist ebenfalls enthalten (Band II, S. 213). So konnte sich die Gutachtergruppe einen Überblick über die Eignung des Lehrpersonals verschaffen. Die Darstellung der personellen Ausstattung ist durch eine Kapazitätsberechnung nach KapVO (Band II, S. 238) und eine Auflistung der „akademischen Personalentwicklung“ (Band I, S. 17) abgerundet.

Demnach ist die *„akademische Personalentwicklung ... eine zentrale Einrichtung als Teil des Qualitätspakt-Lehre-Projekts „Voneinander Lernen lernen“ (VLI). Sie konzipiert und organisiert die didaktischen Weiterbildungsangebote für Lehrende und Mitarbeiter*innen, die mit Aufgaben in der Lehre oder der Beratung von Studierenden befasst sind. Kernstück des Angebots sind die Zertifikatsangebote PROFHOS und WIMHOS.*

Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches offenes didaktisches Workshop-Angebot, das allen hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten offensteht“ (Band I, S. 17, 18)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Anhand der Kapazitätsberechnung konnte eine gute Betreuungsquote festgestellt werden.

Zwei Professuren prägen das Studienprogramm in besonderer Weise. Zwei Stellen stehen nur bis zum Herbst 2023 fest, was die Frage provozierte, um welche Personen es sich handelt und wie ihre Zukunft sichergestellt wird (siehe Band II, S. 243). Die Hochschule offenbarte in den Gesprächen die Planung für zukünftige Professuren, wobei die Grundstrategie bei der Entwicklung des Wissenschaftsthemas „Digitalisierung“ eine herausgehobene Rolle spielte. Das Land Niedersachsen setzt einen Schwerpunkt der Hochschulentwicklung in diesem Bereich, was sich in entsprechenden Stellenausschreibungen manifestieren wird, die auch diesem Studienprogramm zugutekommen sollen. In einer Nachreichung vom 20.07.2021 betonte die Hochschule, so wie auch mündlich bei der Vor-Ort-Begehung geschehen, dass es sich bei den zwei bis 2023 befristeten Stellen nicht um die zentralen Professuren des Studiengangs handelt. Die Erörterungen um die Frage der möglichen zukünftigen Stellenausstattung ändern nichts an der nach § 12 II StudAkkVO von der Gutachtergruppe zu treffenden Einschätzung über den Ist-Zustand der Lehrausstattung.

Die Gutachtergruppe diskutierte über den Umfang von Drittmittel- und Drittmittelforschungsprojekten, über die Unterhaltung eines „akademischen Mittelbaus“ auch an der Fachhochschule und

über die Anreize fürs Lehrpersonal, eigenen Forschungsaktivitäten nachzugehen. Anlass war der von der Gutachtergruppe bemerkte Umstand, dass die Publikationen wichtiger Professorinnen und Professoren schon etwas zurückliegen. Die Hochschulvertreter konnten ihre Einrichtung überzeugend als forschungsstarke Fachhochschule darstellen und unter Beweis stellen, dass Forschungsaktivität nicht mit Publikation gleichzusetzen ist. Die Dozenten erhalten starke Unterstützung, bspw. durch ex-post-Freistellungen in angemessenem Umfang und auf der Grundlage genau geregelter Rahmenbedingungen. Diese Dinge hinterließen bei der Gutachtergruppe einen ausgeprägt positiven Eindruck.

Mit besonderem Interesse prüfte die Gutachtergruppe, auf welche Weise die Hochschule die Güte des Lehrpersonals und den Erfolg der Praxismodule im BIM-plus-Programm sicherstellt. Es bestehen in diesem Zusammenhang – wie bereits erläutert – besondere Bedingungen, die in jedem Einzelfall geprüft werden. Sie erstrecken sich auch auf das Vorhandensein qualifizierter Ansprechpartner im Unternehmen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass den auf dem Papier festgehaltenen Bedingungen in der Praxis zu wenig Bedeutung beigemessen würden. Auch im Studienverlauf theoretisch eintretende Änderungen in den Unternehmen oder Behörden wird mit tauglichen Mitteln begegnet. Notfalls müssen Studierende den Studienmodus wechseln, falls die Durchführung der besonderen Studienvariante nicht mehr sichergestellt werden kann. Für diese Entscheidung hat die Ausbildungsqualität Priorität.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkVO](#))

Sachstand

In der Dokumentation listet die Hochschule detailliert Ausstattungsmerkmale auf, die zur Durchführung des Programms herangezogen werden können bzw. zur Verfügung stehen (Band I, S. 18 bis 21). In einzelnen Kapiteln stellt sie Anzahl, Größe und Ausstattung der Hörsäle, Vorlesungs- und Seminarräume vor. Der Literaturversorgung widmet sie ebenfalls ein ganzseitiges Kapitel. Die Gutachtergruppe ließ sich beim Rundgang von der modernen Bibliothek beeindrucken. Gleiches gilt für die Informationstechnologie, die der Fakultät zur Verfügung steht und deren Einsatzfähigkeit in diesem Programm von besonderer Bedeutung ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung, insbesondere die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur und der verfügbaren Software sowie die Lehr und Lernmittel erschien der Gruppe erfreulich gut. Die Medienausstattung wirkte dabei finanziell besonders gut unterstützt.

Die Dokumentation geht ausführlich auf die IT-Ausstattung ein und stellt verschiedene Unterstützungsdienste (IT-Basis Services IBS, Zentrum für Multimedia- und IT-Anwendungen ZeMIT, eLearning Competence Center eLCC, Osnabrücker Campus Aktivitäten OSCA) und Datenbanken (Web of Science, Web of Science, NetLibrary), was bei der Gutachtergruppe zu der Nachfrage führte, ob die in der gegenwärtig anhaltenden COVID-19-Pandemiesituation verstärkt eingesetzte Online-Lehre in der Praxis auch reibungslos funktioniert. Lehrende und Studierende bestätigten dies übereinstimmend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkVO](#))

Sachstand

Gemäß § 4 I AT-PO bestehen Modulprüfungen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsordnung unterscheidet nach schriftlichen, praktischen, sonstigen und anderen Prüfungsleistungen (§§ 4 bis 7a AT-PO). Alle außer den „anderen Prüfungsleistungen“, denen eine genauere Regelung in Fachprüfungsordnungen vorbehalten bleibt, sind detailliert geregelt. Von dieser Möglichkeit macht der Besondere Teil der Prüfungsordnung zu diesem Studienprogramm keinen Gebrauch.

Modulübersichtstabellen aus den Unterlagen zeigen die vorgesehenen Prüfungsformen (siehe Band II, S. 407 ff). Auffällig viele Module können trotz des kleinen Zuschnitts mit verschiedenen Prüfungsformaten abschließen. Vielfach ergeben die 17 Fußnoten in den Tabellen, dass mehrere Prüfungsformen nebeneinander zum Einsatz kommen und nicht nur eine Prüfungsleistung zum Modulabschluss vorgesehen ist. Die Tabellen unterscheiden auch nach benoteten und unbenoteten Leistungen. Der Erläuterungstext erklärt, dass überwiegend benotete Prüfungsleistungen eingesetzt werden und die Ausnahmen bei Modulen mit hohem Praxisanteil vorgesehen seien (Band I, S. 22).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgesehenen Formen erlauben eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Dass sich jede Prüfungsleistung auf das gesamte Modul erstreckt, ist nicht in jedem Fall eindeutig, allerdings kann auch nicht behauptet werden, dass der Modulbezug bei einzelnen Leistungsformen sicher auszuschließen sei.

Zu begrüßen wäre eine Klarstellung, dass im Regelfall nur eine Prüfungsleistung je Modul zulässig ist und diese sich zumindest potentiell auf die Ziele des gesamten Moduls erstreckt.

Ob Module im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abschließen, ist nicht Gegenstand der Regelung von § 12 IV StudAkkVO. Deshalb wird an dieser Stelle nicht darauf eingegangen.

Die Fragen, die sich aus dem vorgefundenen Prüfungssystem für die Gutachtergruppe ergaben, waren deshalb auch anderer Art: Wie wird bei den vielen unterschiedlichen denkbaren Prüfungsleistungen eine Wiederholung ermöglicht? Müssen in Fällen von zusammengesetzten Prüfungsleistungen sämtliche Teile wiederholt werden? Wann erfolgt in Fällen alternativer Prüfungsformate die Entscheidung über die konkrete Festlegung der jeweiligen Prüfungsleistung und wann erfahren die Studierenden von dieser Entscheidung? In Fällen von Wiederholungsprüfungen sind demnach andere Formate zulässig, als sie ursprünglich vorgesehen waren, so berichteten es jedenfalls die Studierenden. Es gibt einen verbrieften Anspruch auf Wiederholung spätestens im folgenden Semester. Dabei müssen in Fällen von Teilprüfungen nur die nicht bestandenen Teile wiederholt werden. In Fällen alternativer Prüfungsleistungen wird stets am Anfang eines Semesters die Wahlentscheidung getroffen und den Studierenden innerhalb der ersten vier Wochen übermittelt (so auch Anlage 2 zu § 1 V AT-PO).

Trotz einer gewissen Klausurlastigkeit erscheint das System angemessen. Die Gutachtergruppe stellte fest, dass die Prüfungsformate in den speziellen BIM-plus-Modulen abweichen. Hier stellte sich die Frage, wie der Bewertungsmaßstab etwa identisch gehalten wird. Dies geschehe durch Abstimmung zwischen Hochschule und den betreffenden Unternehmen. Die Praxis zeige keinerlei Probleme.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))

Sachstand

Das Bachelorprogramm ist in seiner Ausgangsvariante als Vollzeit-Präsenzprogramm eingerichtet. Lediglich die Variante BIM-plus richtet sich an Studieninteressierte, die in Unternehmen oder Behörden tätig sind und dort einige Teile des Studiums absolvieren können, namentlich die fünf speziell zugeschnittenen Module (siehe Kapitel zu § 11).

Die Unterlagen gehen auf alle Aspekte der Studierbarkeit ein, die nach § 12 V und VI zu hinterfragen sind (Band I, S. 22 bis 24). Die Arbeitsbelastung im Normalbetrieb wird ebenso erläutert wie Fragen der Überschneidungsfreiheit, zur Prüfungsbelastung und Prüfungsorganisation (dazu mehr im Kapitel 2.2.5, S. 22). Möglichkeiten eines Auslandsstudiensemesters und der fachlichen sowie überfachlichen Beratungs- und Betreuungsangebote werden ebenfalls erörtert.

Für die Festlegung der Prüfungsformen und die Prüfungsorganisation hat das LearningCenter einen Leitfaden erstellt, der sich an die Verantwortlichen richtet (Band II, S. 266 ff). Die dort enthaltenen Empfehlungen zur Kompetenzorientierung der Prüfungsformate sollen unter anderem eine gute Studierbarkeit bewirken. Durch präzise Formulierung der Bildungsziele in einer Modulbeschreibung und eine permanente Überprüfung der Eignung eingesetzter Inhalte und Prüfungsformate durch eine festgelegte studiengangverantwortliche Person sollen sich die Studierenden besonders gut orientieren und ihre Lerntätigkeit fokussieren können.

Die Studienplangestaltung gewährleistet, dass die Studierenden überschneidungsfrei studieren können. Wegen der Bündelung mancher Module zu sogenannten Plattformmodulen, die in mehreren Studiengängen Einsatz finden, können diese häufig angeboten werden. Dies erleichtert einen individuellen Zuschnitt des Studiums.

Es bestehen Verbindungen zu über 100 Partnerhochschulen, zu denen ein Wechsel innerhalb des Studienlaufs durch die Hochschule besonders unterstützt werden kann. Hierfür sind neben International Faculty Offices (IFO) auch das Center for International Mobility (CIM) zuständig.

Auf den nach der Akkreditierungsverordnung besonders auch für die Bewertung der Studierbarkeit relevanten Punkt der Anzahl von Prüfungsleistungen (vgl. § 12 V Nr. 4 StudAkkV) geht die Dokumentation nicht ein. Nachdem dieser Punkt in den Gesprächen eine besondere Rolle spielte und einen Niederschlag in einem ersten Gutachten gefunden hatte, den der Akkreditierungsrat wegen Unstimmigkeiten zwischen Darstellung und Bewertung zurückgewiesen hatte, reichte die Hochschule am 20.07.2021 ergänzende Informationen zur Prüfungsbelastung in diesem Studiengang nach. Eine Änderung in der Studienordnung stellt in der Anlage mit dem Studienverlaufsplan klar: „Die Prüferin/der Prüfer wählt eine kompetenzorientierte Prüfungsleistung“ (Hervorhebung dem Original entnommen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist sichergestellt. Das Studiengangkonzept besteht aus sinnvoll untereinander abgestimmten Modulen, denen eine nachvollziehbare und geeignetes didaktisches Konzept zugrunde liegt. Der Studienbetrieb ist offenbar planbar und verlässlich, anderenfalls könnten nicht zumindest die Hälfte aller Studierenden die das Studium abschließen, die Regelstudiendauer um nicht mehr als ein Semester überschreiten (Band II, S. 289) und dabei eine Abschlussnote nicht unter 3,5 erzielen (Band II, S. 291, 292).

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist in Leistungspunkten nach dem ECTS angegeben. Diese Angaben werden nicht nur in den einzelnen Akkreditierungsprozessen auf Plausibilität überprüft, sondern zusätzlich vom Qualitätsmanagement der Hochschule überwacht. Darauf wird der Bericht noch zu sprechen kommen. Fest steht, dass alle zu erzielenden Lernergebnisse so bemessen sind, dass sie innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Die Prüfungsdichte und -organisation erscheint angemessen. Aus dem Modulhandbuch ergeben sich für zahlreiche Module mehrere Prüfungsleistungen, bei denen in einer früheren Fassung nicht immer klar war, ob sie nur alternativ oder kumulativ gefordert werden. Im Zuge der zweiten Reakkreditierung erfolgte nun aber eine Klarstellung zumindest in der Anlage 1 zur SPO, dem Studienverlaufsplan.

Die Hochschule kündigte an, dass ein entsprechender Passus in die Modulhandbücher der Studiengänge mit mehreren angegebenen Prüfungsformen aufgenommen würde und zur Verdeutlichung auch der allgemeine Teil der Prüfungsordnung entsprechend angepasst werden soll. Dadurch wäre eine Empfehlung umgesetzt, die von der Gutachtergruppe ausgesprochen wurde. Der Unterschied zu Prüfungsformen, die aus zusammengesetzten Leistungen bestehen, würde noch besser hervortreten, was im Sinne der Planbarkeit des Studiums (Transparenz) eine Verbesserung darstellen würde. An der darüber hinausgehende Empfehlung, die Auswahl der Prüfungsformen einzuschränken, war bereits bei der vorangegangenen Akkreditierung ausgesprochen. Die Empfehlung soll erneut betont werden.

Zudem ergaben sich aus der Praxis der Wiederholungsprüfungen Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht ganz so gut umgesetzt würde, wie es sich aus den – durchaus geeigneten – Regelungen ergibt. Auch hier ist eine klare Kommunikation gegenüber den Studierenden zu empfehlen. Sie kann Verbesserungen bewirken, wenn Studierenden die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten der Zweit- oder Wiederholungsprüfungen und die Idee der „Zwangsanmeldung mit bedingungsloser Rücktrittsmöglichkeit“ vermittelt.

Die Hochschule erhebt die „Schwundquote“ unter ihren Studierenden genau und hinterfragt die Gründe. Das ist zunächst sehr loblich. Mit den gewonnenen Informationen können effektive Maßnahmen erdacht und ergriffen werden, was ohne die genaue Analyse nicht so zielgenau möglich ist. Allerdings gibt es dafür auch gute Gründe, denn der Anteil von Studienanfänger, die ihr Studium nicht abschließen, ist angesichts der vorgefundenen, sehr gut erscheinenden Studienbedingungen erstaunlich hoch. Ein Teil des Schwunds im Studiengang geht auf hochschulinterne Wechsel zurück.

Erfreulich sind die besonderen Erhebungen für die Studiengangvariante BIM-plus. Darauf wird im folgenden Kapitel eingegangen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkVO](#))

Sachstand

Mit dem besonderen Profilanpruch aus § 12 VI StudAkkVO sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die niedersächsische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilanpruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbeleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“.

Keines der Merkmale ist dem Studiengang zugeordnet. Die Hochschule bezeichnet ihr Programm BIM-plus als praxisintegriert (Band I, S. 8, 15, 27, Ergänzungsband, S. 2, insbesondere aber Anlage 3 zu BT-PO). Allerdings ist die Aufzählung des „besonderen Profilanpruchs“ gemäß § 12 VI StudAkkVO nur beispielhaft und nicht abschließend. Deshalb soll das Gutachten sicherheitshalber darauf eingehen, ob „die besonderen Charakteristika des Profils angemessen dargestellt“ sind, wie es die Regelung fordert.

Die Hochschule hat den Studienschwerpunkt nicht nur in der Anlage zur Prüfungsordnung erwähnt, sondern auch in der Selbstdokumentation angesprochen. In einer Nachreichung geht sie ausführlich auf die spezifischen Merkmale der Programmvariante ein. Dort sind besondere Maßnahmen aufgeführt, die der Qualitätssicherung dieser Variante dienen. In den Unterlagen enthalten ist ferner der Kriterienkatalog für die Partnerschaft zwischen Hochschule und Unternehmen

zur Durchführung der Programmvariante BIM-plus (Band II, S. 400) sowie ein Vertragsentwurf zur Regelung des Verhältnisses zwischen Studierenden und den Unternehmen im Rahmen von BIM-plus (Band II, S. 402 ff).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sofern die Anwendung von § 12 VI StudAkkVO auf dieses Programm bejaht wird, kann festgestellt werden, dass ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausgewiesen ist, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen ergriffen, die Besonderheiten der Studienvariante abzusichern. Dabei hat sie sowohl die Durchführung und Umsetzung in den Blick genommen als auch die Studierbarkeit und Qualitätssicherung berücksichtigt und stellt sie sicher. Entsprechende Regelungen sind an den passenden Stellen vorgenommen worden und die Vertragsvorlage erscheint geeignet.

Allerdings könnte die Arbeitsbelastung dieser Studierenden durchaus gezielt und gesondert erhoben werden, damit deren Rückmeldungen nicht im „statistischen Rauschen“ untergehen und im Bedarfsfall gezielte Veränderungen vorgenommen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkVO](#))

Sachstand

In den Unterlagen äußert sich die Hochschule zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte nur in einem kurzen Kapitel, das vor allem auf die Studieninhalte selbst eingeht: *"Aufgrund der Schnittstellenfunktion des betrieblichen Informationsmanagers bzw. der betrieblichen Informationsmanagerin werden in unterschiedlichen Modulen Kommunikations- und Schlüsselqualifikationen in Form von Teamarbeiten, Präsentationen und Referaten bzw. Projektarbeiten angewendet bzw. auch in Form von Prüfungsleistungen zwingend abverlangt."* (Band I, S. 24)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Beschreibung erscheint durchaus als passend. Tatsächlich erscheint es ein wesentliches Element der Ausbildung von Personen, die eine Funktion im betrieblichen Informationsmanagement einnehmen sollen, mit einer gezielt breit angelegten Methodenausbildung für die Anforderungen eines besonders im Wandel befindlichen Berufs gerüstet zu werden. Diese Sicht allein beschreibt allerdings nicht hinreichend genau, wie die Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte selbst sichergestellt wird. Hierzu befragte die Gutachtergruppe daher, welche Maßnahmen die Hochschule ergreift, um die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze im Curriculum zu überprüfen und ggf. anzupassen. Wird dabei auch der fachliche Diskurs auf nationaler Ebene systematisch berücksichtigt?

Zunächst wurde auf die allgemeinen Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Programme verwiesen, die in der Evaluationsordnung verankert sind (Band II, S. 245 ff). Hierbei können insbesondere die in § 1 III EvO festgelegten Ziele der Evaluation hervorgehoben werden. Sie erfassen im weiteren Sinne auch Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die Regelmäßigkeit der Kontrollen ergibt sich aus § 3 I EvO.

Darin erschöpften sich die Ausführungen jedoch nicht. In denselben Zusammenhang gehört das Konzept zur Förderung des Lehrpersonals. Es umfasst genau geregelte Rahmenbedingungen, die sich indirekt auch auf die Qualität des Studiums auswirken. So bestehen bspw. Ansprüche für die Freistellung bei Forschungstätigkeiten und Veröffentlichungen. Kosten zur Teilnahme an Kongressen können von der Hochschule übernommen werden. *„Die akademische Personalentwicklung ist eine zentrale Einrichtung als Teil des Qualitätspakt-Lehre-Projekts „Voneinander Lernen lernen“ (VLI). Sie konzipiert und organisiert die didaktischen Weiterbildungsangebote für Lehrende und Mitarbeiter*innen, die mit Aufgaben in der Lehre oder der Beratung von Studierenden befasst sind. Kernstück des Angebots sind die Zertifikatsangebote PROFHOS und WIMHOS26. Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches offenes didaktisches Workshop-Angebot, das allen hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten offensteht.“* (Band I, S. 17, 18) Auch in diesen Zusammenhängen erfolgt ein Austausch von Lehrenden auf nationaler Ebene und eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkVO](#))

Sachstand

Mit dem Programm sollen nicht Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen. Zumeist werden sie hochschulweit eingesetzt.

„Einen Teil des integrierten Informations- und Reportingsystems im OSCA-Portal bildet der Studienerfolgsmonitor der Hochschule. Er umfasst das Kennzahlensystem für Studium und Lehre und fokussiert auf Daten zur Messung des Studienerfolgs. Wesentliches Ziel des Monitorings ist es, in Anlehnung an den Student Life Cycle, Daten zum Studienerfolg als differenzierte Analyse vorzuhalten.“ (Band I, S. 25)

Darüber hinaus bestehen die bereits im Kapitel zu § 13 erwähnten Evaluationen auf Grundlage der Evaluationsordnung (Band II, S. 245 ff). Außerdem erwähnt die Hochschule weitere Befragungen, die dem Zweck dienen, den Studienerfolg zu überwachen und erforderlichenfalls Maßnahmen für die Weiterentwicklung abzuleiten. Als Beispiele nennt sie die Studierendenbefragung im Rahmen des CHE-Rankings und von U-Multirank, CHE Quest-Studierendenbefragung und die Teilnahme an der KOAB-Absolventenstudie (Band I, S. 26). *„Ergänzend zu den hochschulweiten Studien führen die Fakultäten und das Institut für Musik eigenverantwortlich regelmäßige Befragungen der Studierenden im spezifischen Kontext ihrer Studiengänge durch.“* (Band I, S. 26). Schließlich beteiligt sich die Hochschule Osnabrück in einem 3-Jahres-Rhythmus am Studienqualitätsmonitor (SQM) des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW). Der SQM erfragt Studienbedingungen und Studienqualität aus Sicht der Studierenden.

Die Evaluationsordnung der Hochschule regelt die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ergebnisse. § 3 V EvO regelt die Information der befragten Lehrenden, § 5 II die der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus der im Anlagenband enthaltenen Auswahl statistischer Angaben und Auswertungen vielfältiger Befragungsformate wird deutlich, dass die Hochschule großen Aufwand betreibt, den Studienerfolg zu bemessen. Begrifflich ist vom „Studienerfolg“ ja eher das Resultat eines abgeschlossenen Studiums erfasst, daher liegt ein gewisser Schwerpunkt in der Nachverfolgung und Überprüfung, ob bspw. die dem Studiengang zugeschriebenen Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung erreicht werden können. Viele Fragestellungen, die den Absolventinnen und Absolventen vorgelegt wurden, weisen in solche Richtungen. Wie üblich – und auf Grundlage einer anderen Rechtsquelle auch vorgeschrieben (vgl. § 5 NHG) – greifen die Befragungen bereits zu einem wesentlich früheren Stadium. Bereits während des Studienlaufs werden viele Dimensionen des Studiums erfragt. Die Bewertung der Qualität von Lehrveranstaltungen ist da nur ein Beispiel. Wichtig sind zudem die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Umfang, Anzahl und Gründe der Regelstudienzeitüberschreitung, das Verhältnis von Studienanfänger und denen, die einen Abschluss erlangen, Gründe eines vollzogenen Studienabbruchs (Band II, S. 301) usw. Darüber hinaus erhebt die Hochschule weitere statistische Daten über die Zusammensetzungen ihrer Studierenden. Ihr Geschlecht (Band II, S. 293) spielt dabei eine Rolle, die Art der Studienzugangsberechtigung (Band II, S. 294) oder der Ort des Erwerbs einer Hochschulzugangsberechtigung (Band II, S. 282). Schließlich werden bestimmte Parameter zueinander ins Verhältnis gesetzt, bspw. Zusammensetzung der Kohorten nach der Art der Hochschulzugangsberechtigung (Band II, S. 284) oder der im Studium erlangten Note (Band II, S. 286).

Sehr viele Informationen darüber, welche konkreten Änderungen im Laufe der Zeit auf den Befragungsergebnissen beruhen, enthält die Dokumentation indes nicht. Zum Teil mag das daran liegen, dass die Ergebnisse gesamt betrachtet sehr positiv zu bewerten sind. Auch von Interesse war bei der Gutachtergruppe, was eigentlich mit den Fragen geschieht, deren Antworten nicht so befriedigend ausfielen, wie es in den meisten eingereichten Ergebnissen der Fall ist.

Die Evaluationsordnung enthält keine Antwort darüber, auf welche Weise die Studierenden über die Ergebnisse informiert werden. Die Frage, wie die Anonymität beim Einsammeln der beantworteten Fragebögen durch die Lehrenden sichergestellt wird, ist mittlerweile obsolet, da die Hochschule eine moderne IT-gestützte Erfassung eingeführt hat.

Genau betrachtete die Gutachtergruppe das vorgelegte statistische Material bezüglich des Verhältnisses von Bewerberzahlen und erfolgten Zulassungen, weil an diesem Quotienten die Entwicklung des Interesses am Studiengang diskutiert werden kann. Die Entwicklung der Studierendenzahlen allein (Band II, S. 275 f) spiegelt dabei lediglich einen Aspekt wider.

Antworten erlangte die Gutachtergruppe zu den meisten Fragen in den Gesprächen, sodass der Eindruck eines umfassenden, qualitätsgeleiteten Evaluationssystems gefestigt werden konnte. Dennoch sollen mit den Hinweisen hier Anregungen gegeben werden, wo in der Dokumentation, vor allem aber in der täglichen Arbeit, noch Verbesserungspotential gesehen werden kann.

Positiv zu bewerten ist der Umstand, dass beim Monitoring der Studienqualität besonderes Augenmerk auf die Gruppe der praxisintegrierend Studierenden gerichtet ist. Nicht nur in der Dokumentation der Ergebnisse sind ihre Antworten getrennt von den übrigen aufbereitet (Band II, S. 306 ff). Für die Beobachtung der Zufriedenheit und Qualität haben die Verantwortlichen zudem eigene Formate eingeführt, die sich auch auf die betrieblichen Kooperationspartner erstrecken. Indikator zur Sicherstellung der Studienqualität in dieser Variante sind der Kriterienkatalog zur Prüfung einer Partnerschaft BIM-plus (Band II, S. 400) und der zugehörige Vertragsentwurf (Band II, S. 402). Hier zeigt sich die Beachtung des „besonderen Profilspruchs“ im Sinne von § 12 VI StudAkkVO. Ein transparenter Qualitätsregelkreis könnte jedoch auch in diesem Zusammen klar aufzeigen, was im Falle negativer Befragungsergebnisse geschehen kann und wie die Zuständigkeiten dafür festgelegt sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkVO](#))

Sachstand

Der auch aus § 3 III NHG folgende Gleichstellungsauftrag wird durch eine Richtlinie der Hochschule spezifiziert (Band II, S. 319 ff). Zur Umsetzung des Auftrags formuliert jede Organisationseinheit in regelmäßigen Abständen einen Gleichstellungsplan, aus dem die für diesen Bereich operationalisierten Ziele hervorgehen. Ein herausgestelltes Ziel auf Ebene des Studienprogramms ist, den Anteil weiblicher Studierender zu erhöhen.

Aus den Statistiken ist die Verteilung Studierender nach Geschlecht ersichtlich (Band II, S. 277). Erkennbar ist eine deutliche Steigerung des Anteils von Frauen, der sich im Sommersemester 2017 auf lediglich 6 % belief. Seither konnte er kontinuierlich auf 20 % gesteigert werden.

Das zuständige, dezentrale Gleichstellungsbüro hat einen Fragebogen speziell für dieses Studienprogramm entwickelt. Dieser ist den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 315 ff).

Hinsichtlich ausgewählter Nachteile, für die bestimmte Ausgleichsmöglichkeiten angemessen erscheinen, wurde ein Leitfaden für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung an der Hochschule entwickelt (Band II, S. 367) und Zuständigkeiten definiert (vgl. Band I, S: 28).

Nachteile können auch aus besonderen familiären Verpflichtungen erwachsen. Für diesen Themenkreis gibt es eine Leitlinie, mit der familiengerechte Studienbedingungen flankiert werden sollen (Band II, S. 393 ff).

Die Hochschule verweist auf das Zertifikat, das sie in der Vergangenheit von der berufundfamilie Service GmbH ausgestellt bekam. Seit 01.10.2019 ist sie Mitglied im Netzwerk „Familie in der Hochschule“, einem eingetragenen Verein in Frankfurt am Main. Die Mitgliedschaft erfordert die Zeichnung der „Charta Familie in der Hochschule“. Insofern schließt sich dieses Engagement an das bisherige „audit familiengerechte hochschule“ an und verfolgt ebenso das Ziel einer guten Vereinbarkeit von Studium mit Sorge- und Pflegeverantwortung. Zuständig ist das Gleichstellungsbüro, das auch einen Familien-Service unterhält.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt. Die Umsetzung kann in diesem Fall sogar auf konkrete Resultate der Bemühungen verweisen, wie die Statistik über die Zusammensetzung der Studierenden nach Geschlecht (s.o.) zeigt.

Die Anforderungen aus der StudAkkVO sind demnach ohne Zweifel erfüllt.

Auf dieser Basis hinterfragte die Gutachtergruppe aus Interesse, wie die Hochschule mit den Überlegungen zu einem „dritten Geschlecht“ umgeht. Gibt es auch eine studentische Vertretung speziell für Gleichstellungsanliegen? An die Studierenden richtete sie die Frage ob die Nachteilsregelungen bekannt und im Studierendenalltag relevant sind. Sind Ansprechpartner tatsächlich erreichbar?

Zu all diesen Fragen erhielt sie befriedigende Antworten, sodass die von Regeln gezeichnete Skizze einer stark an derartigen Gleichstellungsfragen interessierte und auch versierte Hochschule durch lebhaft Beispiele zu einem abgerundeten Abbild verfeinert wurde.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudAkkVO](#))

Sachstand

Für die Durchführung der Programmvariante BIM-plus macht sich die Hochschule die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Behörden zunutze. Sie ist jedoch nicht für die Durchführung des Studiengangs auf diese Kooperationen angewiesen. Deshalb liegt nach der hier vertretenen Auffassung keine Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne der Regelung § 19 StudAkkVO vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anforderungen können jedoch als erfüllt betrachtet werden, wenn man den Anwendungsbereich von § 19 StudAkkVO für eröffnet hält. Die Hochschule hat einen Vertragsentwurf für die Fällen vorgelegt, in denen sie das Angebot BIM-plus in Zusammenarbeit mit Unternehmen oder Behörden anbietet (Band II, S. 401). Daraus ist ersichtlich, dass die Entscheidungsgewalt über den Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung usw. unzweifelhaft in Händen der Hochschule verbleibt. Nützlich erscheint der Kriterienkatalog, der für die Auswahl von geeigneten Kooperationspartnern herangezogen wird und der teils hohe Anforderungen zur Sicherstellung der erforderlichen Qualifikationsziele beinhaltet (Band II, S. 399).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Hochschule führt keine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu diesem Aspekt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkVO](#))

Sachstand

Bei der Fachhochschule Osnabrück handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Die in § 21 StudAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule reichte eine erste Version des Akkreditierungsgutachtens beim Akkreditierungsrat ein. Dieser wies das Gutachten mit einem Hinweis darauf zurück, dass es nicht als Entscheidungsgrundlage genüge. Die Sachverhaltsdarstellung und Bewertungen zu § 12 II (Kapitel 2.2.2.3) und § 12 IV (Kapitel 2.2.2.6) standen nach Ansicht des Akkreditierungsrates nicht im Einklang mit dem gefundenen Ergebnis. Beide Kriterien erschien der Gutachtergruppe trotz beschriebener Unschärfen als erfüllt.

Die Hochschule äußerte sich zu beiden Sachverhalten erneut. In einem Fall deckte sie einen kleinen Formulierungsfehler auf, der jedoch eine größere Diskrepanz zwischen tatsächlichem Sachverhalt und der Einschätzung erzeugte und das gefundene Ergebnis unplausibel erscheinen lassen konnte. Dieser Fehler wurde korrigiert.

Im anderen Fall hat die Hochschule kleine Änderungen vorgenommen, die im betreffenden Kapitel beschrieben sind. Darüber hinaus erfolgten weiterführende Ankündigungen, im Sinne der schon in der ursprünglichen Fassung des Gutachtens enthaltenen Empfehlung zu handeln.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

3.3 Gutachtergruppe

a) Vertretung der Wissenschaft

Herr Professor Dr. Peter Weber (FH Südwestfalen, FB Elektrische Energietechnik)

Herr Professor Dr. Volker Coors (Hochschule für Technik Stuttgart, Institut Angewandte Forschung)

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Herr Dipl.-Ing. Matthias Heßling, (Robert Bosch Car Multimedia GmbH, Hildesheim)

c) Vertretung der Studierenden

Herr Milan N. Grammerstorf (RTWTH Aachen, BWL)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Die Erfassung von „Abschlussquote“ und „Studierenden nach Geschlecht“ können Band II, S. 412 ff entnommen werden.

Die Erfassung der „Notenverteilung“ ist im Band II, S. 291 ff bzw. S. 413 zu entnehmen.

Die Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit findet sich in Band II, S. 414.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	14.08.2020
Zeitpunkt der Begehung:	15.09.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Absolventen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hauptgebäude am Caprivi-Campus, Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudAkkVO	Niedersächsisches Studienakkreditierungsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹ Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. ² Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ³ Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹ Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. ² Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. ³ Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen angeboten werden. ⁴ Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹ Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. ² Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³ Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴ Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹ Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ² Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹ Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ² Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹ Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ² Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹ Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

² Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ³ Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

⁴ Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁵ Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. ⁶ Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹ Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ² Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³ Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹ Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ² Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³ Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹ Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ² Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen. ³ Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden. ⁴ Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵ Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹ Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ² Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³ Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende

eine entsprechende Qualifikation hat. ⁴ Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) ¹ Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ² In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) ¹ In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ² Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. ³ Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹ An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ² Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹ Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ² Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2) ¹ Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

² Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. ³ Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. ⁴ Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. ⁵ Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹ Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ² Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) ¹ Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ² Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³ Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. ⁴ Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶ Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹ Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ² Die

Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³ Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴ Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹ Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ² Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³ Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹ Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ² Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹ Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ² Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹ Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. ² Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³ Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹ Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudiengang,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ² Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹ Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ² Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³ Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴ Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹ Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

² Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹ Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. ² Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹ Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ² Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹ Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ² Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹ Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAKadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAKadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden. ² Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) ¹ Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der

Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen. ² Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAKadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)